

78N – SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

Abweichend von Art. 7 Pkte. 6.1 und 6.2 AHVB besteht für Schäden, die einem gesetzlichen Vertreter des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.